

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 23. Mai 1960

5. Stück

10. Gesetz: Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960).

10.

Gesetz vom 8. April 1960 betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Soweit in Wien die Zuleitung und Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen erfolgt, findet dieses Gesetz Anwendung.

§ 2

Anschlußzwang

Die Verpflichtung zum Anschluß von Baulichkeiten an die städtischen Wasserleitungen (Anschlußzwang) richtet sich nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Anspruch auf Wasserlieferung

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.

§ 4

Haftung der Stadt Wien

Soweit nicht die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, haftet die Stadt Wien nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

§ 5

Einschränkungen im Wasserverbrauch

Bei Mangel an gesundheitlich einwandfreiem Wasser können zur Sicherung des Bedarfes an

Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken durch Kundmachung des Magistrates Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet werden, die durch Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am Tage der Kundmachung wirksam werden. Die Nichtbeachtung solcher Einschränkungen ist strafbar.

§ 6

Verlegung eines städtischen Wasserrohrstranges auf Antrag von Interessenten

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten verlegt, so haben diese, soweit nicht öffentliche Interessen gegeben sind, die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen. Handelt es sich lediglich um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken, so kann der Kostenersatz bis auf 20 v. H. ermäßigt werden; eine geringfügige Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken schließt jedoch eine solche Ermäßigung nicht aus. Ein nachweislich bezahlter Anliegerbeitrag ist mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der seinerzeit auf die Kosten der Verlegung der Wasserleitung entfallen ist.

§ 7

Wasserabnehmer

(1) Wasserabnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der über eine selbständige Abzweigung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt, und zwar

- a) der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge,
- b) der Bauherr für Bauzwecke,
- c) der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
- d) der Betriebsinhaber,
- e) der sonstige Wasserverbraucher.

(2) Bei Miteigentum haften für die aus diesem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen die Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Die Erfüllung durch einen Miteigentümer befreit die anderen Miteigentümer; bis zur Erfüllung bleiben sämtliche Miteigentümer verpflichtet.

(8) Wird Wasser für mehrere Häuser, die im Eigentum verschiedener Personen stehen, über eine einzige Abzweigung und einen einzigen Wasserzähler abgegeben, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 8

Abzweigung

(1) Die Herstellung einer Abzweigung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, bei Feuerlöschleitungen bis zum Einlaufschieber, deren Instandhaltung, Änderung und Trennung erfolgt durch die Stadt Wien.

(2) Die Kosten der Herstellung einer Abzweigung hat der Wasserabnehmer zu tragen. Er hat vor Beginn der Herstellungsarbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen.

(3) Dem Eigentümer einer Abzweigung, die sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet, steht es frei, diese in das Eigentum der Stadt Wien abzutreten. Die Übernahme der Abzweigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Als Zeitpunkt der Übernahme gilt die Zustellung dieses Bescheides. Im gleichen Zeitpunkt geht das Eigentum an der Abzweigung an die Stadt Wien über.

(4) Für die Kosten der Instandhaltung von nicht übernommenen Abzweigungen hat der Wasserabnehmer aufzukommen. Vom Zeitpunkt der Übernahme an trägt die Stadt Wien die Instandhaltungskosten; sie kann jedoch die Kosten der Behebung von Gebrechen, die durch den Wasserabnehmer verschuldet wurden, diesem auferlegen.

(5) Der Wasserabnehmer hat die Kosten einer von ihm veranlaßten Änderung einer Abzweigung zu tragen, auch wenn die Abzweigung von der Stadt Wien übernommen wurde. Er hat vor Beginn der Änderungsarbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Die Kosten sonstiger Änderungen von Abzweigungen trägt die Stadt Wien.

(6) Bei Auflassung des Wasseranschlusses erfolgt die Trennung der Abzweigung auf Kosten des Wasserabnehmers, wenn die Abzweigung nicht übernommen worden ist. Andernfalls trägt die Stadt Wien die Kosten.

§ 9

Gesonderter Wasserbezug

Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern andauernd übermäßig große Wassermengen beziehen, können von der Behörde zur Anmeldung eines gesonderten Wasserbezuges aus einer selbständigen Abzweigung mit Einschaltung eines Wasserzählers gehalten werden.

§ 10

Trennschieber

Wasserabnehmer, die aus einer selbständigen Abzweigung mit Wasser versorgt werden und deren Betrieb bei Absperrung des städtischen Wasserrohrstranges gestört werden würde, können die Einschaltung von Trennschiebern, die den Wasserbezug in der Regel auch im Falle einer solchen Absperrung ermöglichen, auf ihre Kosten verlangen.

§ 11

Wasserzähler

(1) Das Wasser wird grundsätzlich über einen von der Stadt Wien beigestellten Wasserzähler abgegeben, nach dessen Angaben die bezogene Wassermenge ermittelt wird. Wenn die Anbringung eines Wasserzählers unmöglich ist, hat die Behörde die bezogene Wassermenge zu schätzen.

(2) Die Behörde bestimmt die Anschlußgröße des Wasserzählers nach dem Wasserverbrauch; sie bestimmt weiters den Standort des Wasserzählers und veranlaßt die erstmalige Einschaltung auf Kosten des Wasserabnehmers. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Stadt Wien und wird von ihr instandgehalten; er kann jederzeit ausgewechselt werden. Die Behebung von Schäden, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers. Sofern der Wasserzähler über Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgewechselt wird, sind die hierfür auflaufenden Mehrkosten vom Wasserabnehmer zu tragen.

(3) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserabnehmers zu überprüfen. Die Angaben des Wasserzählers sind verbindlich, wenn sie eine Fehlergrenze von 5 v. H. auf oder ab nicht überschreiten. Ist die Fehlergrenze nicht überschritten, so hat der Antragsteller die Prüfungskosten zu tragen.

(4) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist oder der Wasserzähler insoweit unrichtig zeigt, als er die Fehlergrenze von 5 v. H. auf oder ab überschreitet oder ganz still steht, so wird der Wasserbezug nach dem Bezug in der gleichen Zeit des Vorjahres oder, falls dieser nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Wasserzählers ermittelt.

(5) Bei Auflassung des Wasseranschlusses wird der Wasserzähler auf Kosten des Wasserabnehmers entfernt.

§ 12

Innenanlagen

(1) Die nach dem Wasserzähler beziehungsweise nach dem Einlaufschieber angeordneten

Wasserversorgungsanlagen bilden die Innenanlage.

(2) Die Herstellung oder Änderung einer Innenanlage bedarf der schriftlichen behördlichen Bewilligung und darf nur von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften hierzu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Dieser hat um die Bewilligung unter Vorlage von Plänen schriftlich bei der Behörde anzusuchen. Die Behörde kann auch die Vorlage eines Planes der in der Liegenschaft bereits bestehenden Innenanlagen verlangen. Die Ausführung einer Innenanlage darf erst nach behördlicher Bewilligung begonnen werden.

(3) Die Beendigung der Herstellung oder der Änderung einer Innenanlage ist vom ausführenden Gewerbetreibenden der Behörde bekanntzugeben. Falls die Innenanlage nicht nach den vorgelegten Plänen ausgeführt wurde, ist ein Ausführungsplan (Auswechslungsplan) zu übermitteln.

(4) Wenn die behördliche Prüfung ergeben hat, daß alle an die neuhergestellten oder geänderten Anlageteile angeschlossenen Einrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen und der Eigentümer der Anlage für deren Überwachung Vorsorge getroffen hat, ist die Benützungsbewilligung zu erteilen.

(5) Die Innenanlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft und aus solchen Stoffen herzustellen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Daher müssen die verwendeten Rohre, ihre Verlegung und Verbindung, die Armaturen, die Einrichtung der angeschlossenen Maschinen und Geräte, die Absperrvorrichtungen, die Warmwasserversorgungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Wasserbehälter und Drucksteigerungsanlagen die Betriebssicherheit gewährleisten und dürfen das Leben und die Gesundheit von Personen und die Sicherheit des Eigentums nicht gefährden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnungen erlassen.

(6) Die Behörde kann jederzeit Prüfungen von Innenanlagen von Amts wegen vornehmen.

§ 13

Zwischenbehälter

Wasserabnehmer, die regelmäßig einen kurzfristigen übermäßigen Verbrauch (Verbrauchsspitzen) verursachen, können behufs Deckung solcher Verbrauchsspitzen zur Herstellung eines Zwischenbehälters in ihrer Innenanlage auf ihre Kosten verhalten werden.

§ 14

Verbot der Verbindung von Wasserversorgungsanlagen

Abzweigungen und Innenanlagen, die an die städtischen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nicht mit einer aus einer anderen Wasserversorgungsanlage gespeisten Anlage verbunden werden. Die Verbindung von Teilen einer Innenanlage, die über verschiedene Abzweigungen versorgt werden, ist verboten.

§ 15

Obsorgepflicht

(1) Der Wasserabnehmer hat die Abzweigung sowie die Innenanlage und insbesondere auch die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Außerdem hat er die Hausleitung sowie freiliegende Teile der Abzweigung einschließlich des Hauswechsels ausreichend gegen Frost und Beschädigung zu schützen.

(2) Bei Auftreten von Gebrechen ist bis zu deren Behebung die der Gebrechenstelle zunächstliegende Absperrvorrichtung vom Wasserabnehmer zu schließen. Die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher sind nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen. Gebrechen an der Abzweigung hat der Wasserabnehmer unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Gebrechen an der Innenanlage hat er auch ohne behördlichen Auftrag unverzüglich beheben zu lassen. Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigung durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

(3) Dem Wasserabnehmer obliegt die Obhut über den Wasserzähler; der Wasserabnehmer hat insbesondere den Aufstellungsplatz in gutem Zustand zu erhalten und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen; er hat ihn gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ablesorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

(4) Der Wasserverbraucher hat alle ausschließlich seinem Verbrauch dienenden Innenanlagen in gutem Zustand zu erhalten und insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß alle Undichtheiten unverzüglich beseitigt werden.

§ 16

Ersatzausführung

Wenn der Wasserabnehmer die ihm im § 13 und im § 15 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllt, ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen und Herstellungen auf seine

Kosten und Gefahr ausführen zu lassen. Letzteres gilt auch, wenn der nach § 15 Abs. 3 auferlegten Verpflichtung zum Schutz des Wasserzählers innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen wird.

§ 17

Wasserabgabe

(1) Die Abgabe von Wasser aus den städtischen Wasserleitungen darf nur auf Grund einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers (§ 7 Abs. 1) unter Vorlage der für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen erfolgen. Änderungen in der Person des Wasserabnehmers, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende des Wasserbezuges sind der Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei vorschriftswidrig hergestellten Innenanlagen besteht keine Verpflichtung zur Wasserabgabe; bei eigenmächtig vorgenommenen Änderungen ist die Behörde berechtigt, die Einstellung der Wasserabgabe durch Bescheid zu verfügen.

(3) Die Behörde kann Wasserabnehmern nach § 7 Abs. 1 Punkt b bis e die Wasserlieferung einstellen, wenn sich die Innenanlage in vorschriftswidrigem Zustand befindet und der Schaden nicht innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist behoben wird. Ebenso kann die Behörde bei einem Zahlungsverzug der genannten Wasserabnehmer von mehr als zwei Wochen die Wasserlieferung ohne weiteres einstellen. Die Einstellung ist durch Bescheid zu verfügen.

(4) Die eigenmächtige Eröffnung des Wasserzuffusses sowie die eigenmächtige Beseitigung von amtlichen Verschlüssen ist verboten.

§ 18

Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken

(1) Zu Feuerlöschzwecken kann Wasser über eine selbständige Abzwegleitung auch ohne Wasserzähler oder mit Zustimmung der Behörde auch über die dem normalen Wasserbezug des Wasserabnehmers dienende Abzwegleitung mit Umgehung des Wasserzählers abgegeben werden. Die Feuerhydranten sind, unbeschadet sonstiger behördlicher Anordnungen, im Einvernehmen mit der Behörde aufzustellen und auszugestalten. Die Feuerhydranten sowie die Abzweigschieber in den Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die nur im Falle eines Brandes entfernt werden darf.

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach jeder Benützung der Feuerhydranten oder Betätigung der Schieber hat deren Eigentümer die Behörde wegen Erneuerung der Plombierung zu verständigen.

(3) Feuerhydranten, um deren Aufstellung auf öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen angesetzt wird, werden ohne Rücksicht darauf, ob dem Ansuchen ein behördlicher Auftrag zugrunde liegt oder nicht, einschließlich der Zu- und Ableitung durch die Stadt Wien auf Kosten des Antragstellers aufgestellt.

(4) Um den Anschluß selbsttätiger Feuerlösch-einrichtungen ist bei der Behörde unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung anzusuchen.

§ 19

Regiezuschlag

Zu den nach § 8 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 11 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten ist ein Regiezuschlag von 15 v. H. einzuheben.

§ 20

Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren

(1) Vom Wasserabnehmer sind für das abgegebene Wasser Wasserbezugsgebühren und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler Wasserzählergebühren zu entrichten.

(2) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bündesgesetzlich eingeräumt ist, die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren in der Wassergebührenordnung festzusetzen. Eine Staffelung dieser Gebühren ist zulässig.

(3) Die Wasserzählergebühren sind mit einem festen Jahresbetrag derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Wasserzählergebühren die Anschaffungskosten und den Erhaltungsaufwand der Wasserzähler einschließlich Verzinsung und Tilgung nicht übersteigen. Die Staffelung der Wasserzählergebühren kann nach der Anschlußgröße der Wasserzähler vorgenommen werden.

(4) Die Wasserbezugsgebühren sind durch Multiplikation der Gebühr für einen Kubikmeter Wasser mit der Kubikmeteranzahl der bezogenen Wassermenge zu errechnen. Die Gebührenhöhe für einen Kubikmeter Wasser ist unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Wasserbezuges und des Erhaltungsaufwandes derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Wasserbezugsgebühren zusammen mit den Wasserzählergebühren den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Wasserversorgungsanlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigen. Die Staffelung der Wasserbezugsgebühren kann sich auf die Höhe des Wasserverbrauches, auf die Verwendung des Wassers in erwerbswirtschaftlichen Betrieben, insbesondere in solchen, bei denen das Wasser einen

wesentlichen Faktor darstellt, in Krankenanstalten, in Kleingartenanlagen oder zu Bauzwecken beziehen.

(5) In der Wassergebührenordnung kann der Wiener Magistrat ermächtigt werden, Wasserabnehmern, denen ein niedrigerer Satz an Wasserbezugsgebühren eingeräumt ist, für Verrechnungsabschnitte, in denen sie ihrer Obsorgepflicht gemäß § 15 dieses Gesetzes nicht voll nachkommen, den Höchstsatz vorzuschreiben; die Vorschreibung mit dem Höchstsatz kann auch für immer oder für einen bestimmten Zeitraum im Falle einer von der Behörde festgestellten Verschwendung von Wasser erfolgen.

§ 21

Herabsetzung von Wasserbezugsgebühren

(1) Wasserabnehmern gemäß § 7 Abs. 1 Punkt a wird jene Wassermenge, die auf ein Rohrgebrechen zurückzuführen ist, nicht als verbraucht erachtet und über Ansuchen die aufgerechnete Gebühr entsprechend herabgesetzt. Das Ausmaß des Wasserverlustes aus dem Rohrgebrechen wird durch Vergleich des Verbrauches in den der Zeit des Gebrechens vorangehenden und nachfolgenden Verrechnungsabschnitten sowie des normalen Verbrauches in den gleichen Verrechnungsabschnitten des Vorjahres unter Bedachtnahme auf sonstige, den Wasserverbrauch beeinflussende Umstände (zum Beispiel Erhöhung oder Verminderung des Bewohnerstandes, Ein- und Ausmietung von Gewerbebetrieben), Ort und Art des Gebrechens ermittelt.

(2) Eine Herabsetzung findet nicht statt, wenn

- a) das Gebrechen nicht innerhalb dreier Tage nach Behebung der Bemessungsstelle schriftlich angezeigt und der Herabsetzungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Behebung schriftlich gestellt wurde,
- b) die Wasserleitung nicht den Vorschriften gemäß hergestellt oder erhalten war oder sie der Wasserabnehmer nicht entsprechend überwacht hat,
- c) der Wasserabnehmer an dem Gebrechen ein Verschulden trägt oder, obwohl ihm der hohe Wasserverbrauch entweder durch eine Mitteilung des Ableseorgans oder sonst irgendwie bekannt sein oder auffallen mußte, die Untersuchung der Leitung und Behebung des Gebrechens nicht sofort veranlaßt hat,
- d) der durch das Gebrechen verursachte Wasserverlust zu gering ist, um sich auf die Höhe der Wassergebühr fühlbar auszuwirken.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind im Falle schlechter Wasserbeschaffenheit bei Endleitungen sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Besondere Gebühren

Außer den vorstehenden Gebühren und Kosten hat der Wasserabnehmer noch folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für eine außer der Reihe vorgenommene Wasserzählerableseung, wenn die normale Ablesung des Wasserzählers trotz nachgewiesener Verständigung des Wasserabnehmers nicht vorgenommen werden konnte S 20'—;
- b) für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitstellungsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt S 100'—;
- c) für den Anschluß eines Feuerhydranten, welcher mit Umgehung des Wasserzählers gespeist wird und dessen Plomben nur im Falle eines Brandes entfernt werden dürfen, jährlich .. S 12'—; für jeden weiteren an die betreffende Abzweigung angeschlossenen Feuerhydranten, jährlich S 4'—;
- d) für die Erneuerung der Plombierung eines Feuerhydranten .. S 40'—; für jeden weiteren Feuerhydranten S 4'—;
- e) für die Übernahme der Abzweigung in das Eigentum der Stadt Wien S 40'—.

§ 23

Fälligkeit der Gebühren und Kosten

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird nach Wahl der Behörde vierteljährlich oder monatlich ermittelt; sie wird bei vierteljährlicher Ermittlung am 15. des auf die Zustellung des Gebührenbescheides folgenden Monats und bei monatlicher Ermittlung zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages bei vierteljährlicher Ermittlung der Wasserbezugsgebühr zugleich mit dieser und bei monatlicher Ermittlung der Wasserbezugsgebühr zugleich mit der für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober festgesetzten Wasserbezugsgebühr fällig.

(3) In Fällen vorübergehender oder periodisch wiederkehrender Wasserabnahme ist bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der Höhe der

mutmaßlich auflaufenden Gebühr zu leisten. Eine allfällige Mehrgebühr ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Die übrigen Gebühren, Kosten und Zuschläge werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 24

Verjährung des Bemessungsrechtes

Das Bemessungsrecht verjährt in vier Jahren, bei hinterzogenen Gebührenbeträgen in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem der Anspruch auf die Gebühr oder die Kosten entstanden ist.

§ 25

Haftung für Gebührenrückstände

(1) Bei einem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 Punkt a haftet der neue Hauseigentümer für alle das Haus betreffenden rückständigen Gebühren, Kosten und Zuschläge.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 Punkt b bis e haftet der neue Abnehmer neben dem früheren für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschläge, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(3) Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

§ 26

Verfahren

(1) Die Vorschreibung der in diesem Gesetz angeführten Gebühren, Kosten und Zuschläge erfolgt mittels schriftlichen Bescheides.

(2) Für die in diesem Gesetz angeführten Gebühren, Kosten und Zuschläge gelten, soweit für die Abgaben der Stadt Wien allgemein anzuwendende Verfahrensvorschriften nicht bestehen und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die für die Bundesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften.

§ 27

Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen; Hilfeleistungspflicht

Die mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organe sind berechtigt, in Handhabung dieses Gesetzes Grundstücke, Gebäude oder Teile von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) zu betreten. Die

Verfügungsberechtigten haben diesen Organen den Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten. Können diese Organe die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb eines Grundstückes nicht ohne Hilfeleistung erfüllen, ist der Wasserabnehmer zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann. Zum Öffnen verschlossener Türen ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 28

Strafbestimmungen

(1) Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

(2) Übertretungen der Bestimmungen des § 5, § 12 Abs. 2, 3 und 5, § 14, § 15, § 17 Abs. 1 und 4, § 18 Abs. 1 und 2, § 27 und § 28 Abs. 1 werden, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest im Höchstausmaß von zwei Wochen bestraft. Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Gebühren hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werden, werden als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest im Höchstausmaß von vier Wochen bestraft.

(3) Hat der Eigentümer einer Liegenschaft für deren Verwaltung einen Bevollmächtigten bestellt, so ist dieser neben dem Eigentümer strafbar.

§ 29

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Rechtsmittelbehörde ist in Angelegenheiten der Gebühren, Kosten und Zuschläge die Abgabenberufungskommission, ansonsten die Wiener Landesregierung.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1960 in Kraft. Die Wasserbezugsgebühren können jedoch bei vierteljährlicher Gebührenbemessung erstmalig für den dritten Verrechnungsabschnitt des Jahres 1960, bei monatlicher Gebührenbemessung erstmalig für den am 1. Juli 1960 ermittelten Wasserbezug nach Maßgabe der Wassergebührenordnung (§ 20) vorgeschrieben werden.

(3) Alle den Gegenstand dieses Landesgesetzes bisher regelnden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 und des § 9 Abs. 1 des Wasserversorgungsgesetzes 1947, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Juni 1947, LGBL. für Wien Nr. 15, und der Gesetze vom 23. Jänner 1948, LGBL. für Wien Nr. 9, vom 18. Dezember 1950, LGBL. für Wien Nr. 4/1951, und vom 21. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 32, treten mit Ablauf des 31. Mai 1960 außer Kraft. Die ausgenommenen Vorschriften treten bei vierteljährlicher Gebührenbemessung mit Ende des zweiten Verrechnungsabschnittes des Jahres 1960 und bei monatlicher Gebührenbemessung mit Ende des bis einschließlich 30. Juni 1960 ermittelten Wasserbezuges außer Kraft.

(3) Die Bezeichnung des Verrechnungsabschnittes bestimmt sich nach dem Jahresviertel, in dem der Wasserverbrauch ermittelt wird.

(4) Mit Ablauf des 31. Mai 1960 tritt auch das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBL. f. d. L. NO. 177/1936, soweit es in Gebietsteilen von Wien in Geltung steht, außer Kraft.

(5) Die mit den einzelnen Wasserabnehmern abgeschlossenen Wasserlieferungsverträge sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Vertriebspreises von 8.-S für das Stück im Druckvertrieb der Soldatischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,

Nachdruck: Eigene Druckerei des FID